

# **VERTRAG**

## **über die Übernahme der Deponie "Oehna"**

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband,  
vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Pätzold,  
Am Bahnhof, 15806 Zossen

- nachfolgend Verband genannt -

sowie

der Landkreis Teltow-Fläming,  
vertreten durch den Landrat, Herrn Giesecke,  
Grabenstraße 23, 14943 Luckenwalde

- nachstehend Landkreis genannt -

schließen folgenden Vertrag:

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

(1)

Der Landkreis ist Betreiber und Eigentümer der Deponie "Oehna". Diese Deponie wird dem Verband, dessen Mitglied der Landkreis ist, gemäß § 24 der Satzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes vom 11.08.1993 (Amtlicher Anzeiger vom 26.08.1993) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen übertragen.

(2)

Die Deponie "Oehna" wurde von 1965 bis 1993 auf einem Teil des nunmehr kreiseigenen Flurstücks 66 (zur Lage der Deponie vgl. Anlage 1) in der Gemarkung "Oehna", Flur 7, betrieben. Bei der Deponie "Oehna" handelt es sich um eine geordnete Deponie, welche in einem ausgekiesten Tagebaurestloch mit einer mittleren Abbaumächtigkeit von ca. 6 m angelegt wurde. Die Deponiefläche beträgt ca. 14.000 m<sup>2</sup> und das Deponievolumen umfaßt ca. 80.000 m<sup>3</sup>. Am Standort wurden Abfälle aus umliegenden Gemeinden angenommen. Nicht auszuschließen ist, daß zu den Anlieferern auch die angrenzenden russischen Garnisonen gehörten.

Auf der Deponie wurden u.a. folgende Abfallarten angenommen: Siedlungsabfälle, Bauschutt, Sperrmüll, Aschen und Abfälle der ansässigen Landwirtschaft sowie Industrieabfälle. Eine erste Gefährdungsabschätzung der Deponie stammt aus dem Jahr 1992 vom Ingenieurbüro für Bodenmechanik, Grundbau und Umweltschutz aus Mügeln. Eine festgestellte starke Schwermetallbelastung des Grundwassers wird in ihrem Gefährdungspotential durch das analysierte basische Milieu im Abstrom der Deponie, welches auf ein Ausfällen der Schwermetallione hindeutet, reduziert. Ein dringender Handlungsbedarf konnte zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht nachgewiesen werden. Der Grundwasserflurabstand beträgt 10 m unter Geländeoberkante. Es wird davon ausgegangen, daß die Deponiesohle oberhalb des Grundwassers liegt.

(3)

Der Landkreis überträgt und der Verband übernimmt zum 01.01.1997 die Inhaberschaft der Deponie "Oehna" nach Maßgabe des § 2.

## § 2

### Übertragung des Betriebes der Deponie "Oehna"

(1)

Der Landkreis ist Inhaber der Deponie "Oehna". Auf der Deponie werden zur Zeit keine Abfälle mehr abgelagert. Eine Stilllegungsanzeige ist bisher nicht erfolgt.

(2)

Der Landkreis überträgt dem Verband die Inhaberschaft der Deponie "Oehna" mit allen Rechten und Bestandteilen mit Wirkung zum 01.01.1997. Übergabetermin ist der 31.12.1996. Dies gilt auch, sofern die Eigentumsübertragung an den in § 3 bezeichneten Grundstücken zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Bis zur Eigentumsübertragung bzgl. der Deponiegrundstücke erhält der Verband unentgeltlich die Nutzungsrechte an den Deponiegrundstücken und an den wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks.

(3)

Die Parteien sind über den Eigentumsübergang aller zum Übergabetermin zum Betriebsvermögen zählenden Gegenstände einig.

(4)

Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum 31.12.1996 ein Übernahme-/Übergabeprotokoll anlässlich der Besitzübertragung zu fertigen, welches gemeinschaftlich erstellt wird, verbunden mit einer Besichtigung und Beurteilung der Vertragsgegenstände zum Termin der Besitzübertragung. Meinungsverschiedenheiten über die zu übergebenden Gegenstände und Hinweise über den Zustand derselben sind auf Verlangen eines jeden Vertragspartners in das gemeinsame Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird von beiden Vertragspartnern unterzeichnet werden und ist jedem Vertragspartner in einer übereinstimmenden Fassung zur Verfügung zu stellen.

(5)

Auch über die zu übergebenden Unterlagen werden Listen angefertigt, die von beiden Seiten zu unterzeichnen sind.

(6)

Der Landkreis erklärt, daß hinsichtlich der Deponie "Oehna" keine Verträge mit Dritten bestehen. Der Verband tritt demzufolge in keine Verträge des Landkreises ein.

### **§ 3**

#### **Eigentumsverhältnisse bezüglich der Deponiegrundstücke**

Der Landkreis ist Eigentümer des Flurstücks 66, Gemarkung Oehna, Flur 7. Hiervon werden ca. 14.042 m<sup>2</sup> als Mülldeponie genutzt. Für die Deponiefläche wurde eine Teilungsvermessung vorgenommen, welche in Anlage 1 farblich gelb gekennzeichnet ist. Die Teilungsvermessung wurde im Liegenschaftskataster noch nicht nachvollzogen. Eine Grundbuchumschreibung kann daher noch nicht erfolgen.

### **§ 4**

#### **Eigentumsübertragung**

Sobald das in § 3 aufgeführte Grundstück geteilt ist, werden sich die Parteien über die unentgeltliche Übereignung der gesamten Deponiefläche verständigen. Den Parteien ist bekannt, daß dieser Regelung wegen der Formvorschrift des § 313 BGB keine verbindliche Wirkung beizumessen ist.

### **§ 5**

#### **Übergang der Genehmigungsinhaberschaft**

Eine Standortgenehmigung liegt für die Deponie "Oehna" nicht vor. Dennoch gehen die Parteien davon aus, daß aufgrund vorliegender Protokolle und Unterlagen der Betrieb der Deponie "Oehna" rechtmäßig erfolgte. Der Landkreis überträgt dem Verband die Inhaberschaft an der Deponie mit Wirkung vom 01.01.1997.

### **§ 6**

#### **Kostenübernahme**

(1)

Der Verband übernimmt die Deponie "Oehna" unentgeltlich.

(2)

Die Kosten für Rekultivierung, Sicherung und Nachsorge der Deponie werden vom Landkreis getragen. Dies entspricht dem Verhältnis des bereits in der Vergangenheit verfüllten Deponievolumens zu dem noch durch den Verband zu verfüllenden Deponievolumen. Sollte sich dieses Verhältnis in Zukunft durch eine Erweiterung der Deponie "Oehna" ändern, wird die Kostenverteilung zwischen Verband und Landkreis entsprechend angepaßt.

Rekultivierung, Sicherung und Nachsorge der Deponie wird voraussichtlich einen Kostenaufwand erfordern, der sich im einzelnen aus Anlage 2 ergibt. Der Landkreis hat dem Verband die auf ihn entfallenden Kosten dem tatsächlichen Aufwand entsprechend zu erstatten, auch wenn die in der Anlage 2 bezeichnete Summe überschritten wird. Zu den Rekultivierungs-, Sicherungs- und Nachsorgemaßnahmen gehören nur die bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Deponie üblicherweise erforderlichen Maßnahmen. Im übrigen gilt, insbesondere für Sanierungsmaßnahmen, § 11.

(3)

Sollten die Gesamtkosten der Rekultivierung, Sicherung und Nachsorge teilweise durch Gebühren gedeckt werden, reduziert sich der Kostenanteil des Landkreises entsprechend. Die Entscheidung über die Einbeziehung dieser Kosten in die Gebührenkalkulation obliegt der Verbandsversammlung.

(4)

Der Landkreis hat für Maßnahmen der Rekultivierung, Sicherung, Sanierung und Nachsorge keine Rücklagen gebildet.

(5)

Der Verband hat dem Landkreis die für das folgende Jahr voraussichtlich benötigten Finanzmittel zur Rekultivierung, Sicherung, Sanierung und Nachsorge der Deponie "Oehna" bis zum 31.05. des Vorjahres anzuzeigen. Für das Jahr 1997 ist die Anmeldung hiervon abweichend bis zum 30.11.1996 zulässig.

(6)

Die Auszahlung durch den Landkreis an den Verband erfolgt bis spätestens einen Monat nach Anforderung durch den Verband. Die Anforderung darf nur soweit und nicht eher erfolgen, als die finanziellen Mittel voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt wird. Sofern die finanziellen Mittel nicht innerhalb von 2 Monaten verbraucht werden, hat der Verband dem Landkreis dies anzuzeigen.

zusehen, daß der tatsächlich erforderliche Aufwand den im Vorjahre gezeigten Aufwand übersteigen wird, so hat der Verband den Landkreis unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Landkreis wird sich bemühen, die erforderlichen Aufwendungen im Wege des Nachtragshaushaltes zur Verfügung zu stellen. Sofern diese Vorgehensweise nicht möglich ist, wird der Verband den Aufwand zunächst über Eigen- oder Fremdkapital decken. Der Landkreis hat diesen Aufwand einschließlich der Kapitalkosten nach Möglichkeit im Folgejahr in seinen Haushalt einzustellen und an den Verband auszus zahlen.

(8)

Sollten die angemeldeten Finanzmittel trotz Anmeldung des Verbandes nicht bereitgestellt werden können, so deckt der Verband den erforderlichen Aufwand zunächst über Eigen- oder Fremdkapital. Der Landkreis ist verpflichtet, dem Verband hierdurch entstandene Kosten einschließlich der angefallenen Zinsen bzw. Zinsverluste zu erstatten.

## **§ 7**

### **Wirtschaftlichkeitsgebot**

(1)

Der Verband ist verpflichtet, die Rekultivierung und Sanierung der Deponie "Oehna" sowie die Nachsorgemaßnahmen durchzuführen. Der Verband ist verpflichtet, die jeweils kostengünstigste und wirtschaftlichste Lösung anzustreben. Hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen sind die behördlichen Auflagen nach Art und Umfang und bzgl. des Zeitpunktes des Beginns der Maßnahmen maßgebend. Der Verband ist verpflichtet, gegenüber dem Landkreis nachzuweisen, daß die durchgeführten Maßnahmen nach Art, Umfang und Zeitpunkt sowie nach der Höhe der Aufwendungen notwendig waren.

(2)

Der Verband ist verpflichtet, dem Landkreis alle die Deponie "Oehna" betreffenden Anordnungen unverzüglich, spätestens aber 5 Werktage nach Eingang bei dem Verband zu übersenden. Die Entscheidung über die Erhebung von Widerspruch und Klage obliegt den Verbandsorganen nach Maßgabe der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung.

Verband beantragt für alle förderfähigen Maßnahmen Fördermittel. Die freigestellten Fördermittel sind auf die gemäß § 6 durch den Landkreis zu übernehmenden Kosten anteilig anzurechnen, es sei denn, der Zuwendungsbescheid trifft abweichende Regelungen.

## **§ 8**

### **Nachweis der Verwendung**

(1)

Der Verband hat dem Landkreis die Höhe der jährlich anfallenden Kosten für die Rekultivierung und Sanierung der Deponie "Oehna" zum Ende eines jeden Jahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Landkreis kann die Einsicht der entsprechenden Bücher und Belege verlangen. Der Verband hat im Verwendungsnachweis zu bestätigen, daß die Ausgaben notwendig waren, daß wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Im Sachbericht sind die Verwendungen der Zuwendungen sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch nachzuweisen.

(2)

Der Verband muß für alle Baumaßnahmen auf der Deponie Baurechnungen führen. Die Baurechnung besteht aus dem Bauausgabebuch, den Rechnungsbelegen, den Abrechnungszeichnungen, den Bestandplänen, den Verträgen über Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr, den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den geprüften Bauunterlagen sowie dem Bautagebuch und den Berechnungen der ausgeführten Fläche und ggf. des Rauminhaltes.

(3)

Eine jährliche Endabrechnung erfolgt bis zum 15.03. des Folgejahres. Die Auszahlung nach Endabrechnung erfolgt innerhalb von 4 Wochen.

(4)

Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Finanzmittel durch Einsicht in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Verband hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 9**

### **Arbeitsverhältnisse**

Der Verband übernimmt keine Arbeitsverhältnisse.

## **§ 10**

### **Besitz, Nutzungen, Lasten**

(1)

Der Besitz, die Nutzungsrechte sowie alle öffentlichen Lasten und Abgaben gehen ebenso wie die mit dem Grundstück verbundene Gefahr und Haftung mit Wirkung zum 01.01.1997 auf den Verband über. Dies gilt auch, sofern die Eigentumsübertragung gemäß § 4 noch nicht erfolgt ist.

(2)

Der Landkreis verpflichtet sich, die Deponie und alle Gegenstände des Betriebsvermögens in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und bis zur Übergabe keine ungewöhnlichen Geschäfte vorzunehmen und Investitionen nur in Abstimmung mit dem Verband zu tätigen.

## **§ 11**

### **Haftung**

Der Landkreis haftet für Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen, Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen, die ihre Ursache nachweislich in der Annahme von Abfällen jeglicher Art vor dem 01.01.1997 haben. Der Verband haftet, sofern die Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen, Boden-, Luft- oder Gewässerverunreinigung nachweislich nach dem 31.12.1996 verursacht wurden. Kann der Nachweis der Verursachung durch die eine oder andere Vertragspartei nicht geführt werden, so trägt der Landkreis die für die Beseitigung der Schäden aufzuwendenden Kosten. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt nach Maßgabe der §§ 6 bis 8.

## **§ 12**

### **Gewährleistung**

Der Landkreis haftet für den ungehinderten Besitz- und Eigentumsübergang sowie für das Nichtbestehen von weiteren als den in diesem Vertrag ausdrücklich bezeichneten Rechten Dritter.



### **§ 13 Rückübertragung**

(1)

Nach vollständigem Abschluß der Deponie und Abschluß der erforderlichen Nachsorgemaßnahmen überträgt der Verband den Besitz und ggfs. das Eigentum an der Deponie "Oehna" dem Landkreis unentgeltlich. Sofern der Verband vor Abschluß der Nachsorgemaßnahmen bezüglich der Deponie "Oehna" aufgelöst wird oder der Landkreis vor Abschluß der Nachsorgemaßnahmen aus dem Verband austritt, wird die Deponie "Oehna" dem Landkreis zum Restbuchwert übertragen. Die für die Durchführung von Maßnahmen der Rekultivierung, Sanierung, Sicherung und Nachsorge auf der Deponie "Oehna" gebildeten und noch nicht in Anspruch genommenen Rückstellungen werden in diesem Fall an den Landkreis ausgezahlt. Die Parteien wissen, daß dieser Bestimmung hinsichtlich der Eigentumsübertragung an den Deponiegrundstücken wegen der Formvorschrift des § 313 BGB keine verbindliche Wirkung zukommt.

(2)

Der SBAZV hat dem Landkreis den Wertverlust hinsichtlich der Deponiegrundstücke auszugleichen, der durch die Nutzung als Deponie eintritt und nicht bereits zum Zeitpunkt der Übertragung des Besitzes an den Grundstücken auf den Verband vorhanden war.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder nicht durchgeführt werden können, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere, für die Vertragsparteien zumutbare Regelung nach Abstimmung durch die Vertragsparteien zu ersetzen bzw. die Lücke ist durch eine solche Regelung auszufüllen, mit welcher der durch die unwirksame oder undurchführbare oder lückenhafte Regelung angestrebte Zweck im Rahmen der Ziele des gesamten Vertragswerkes erreicht wird.

**§ 15**  
**Schriftformklausel**

(1)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

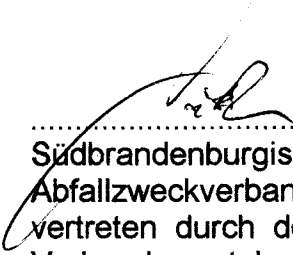
(2)

Nebenabreden bestehen über die in diesem Vertrag genannten Anlagen hinaus nicht.

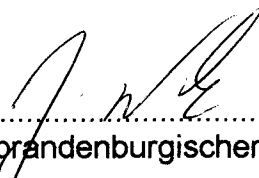
**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung und Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen in Kraft.

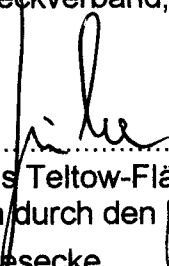
Zossen, den 21. 11. 96

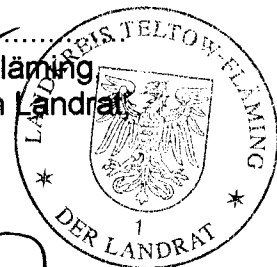
  
Südbrandenburgischer  
Abfallzweckverband,  
vertreten durch den  
Verbandsvorsteher, Herrn Pätzold

Zossen, den 21. 11. 96

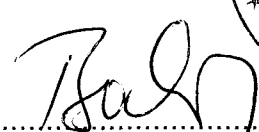
  
Südbrandenburgischer  
Abfallzweckverband, Herr Naujok

Luckenwalde, den 21. 11. 96

  
Landkreis Teltow-Fläming,  
vertreten durch den Landrat,  
Herrn Giesecke



Luckenwalde, den 21. 11. 96

  
Landkreis Teltow-Fläming,  
Vorsitzender des Kreistages,  
Herr Bochow

Anlage 1: Lageplan (§ 1 Abs. 2)  
Anlage 2: Kostenaufstellung (§ 6 Abs. 2)



**Voraussichtliche Kostenverteilung für die Sicherung und Rekultivierung der  
Deponien Oehna**

Quelle: überarbeitetes Wertgutachten des Ingenieurbüro Horn & Müller vom 04.06.1995

<b>Jahr</b>	<b>Kosten (in TDM)</b>
1997	117
1998	-
1999	1.658
2000	1.775
2001	595
2002	45
2003	45
2004	45
2005	45
2006	45
2007 f.	225
<b>Summe</b>	<b>4.595</b>